

1. Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
Schützenhöhe 12
01099 Dresden
(nachstehend als „KV Sachsen“ bezeichnet)

und der
Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg
(nachstehend als „TK“ bezeichnet)

Präambel

Nach Feststellung des Bundesversicherungsamtes sind die Regelungen nach § 2 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 des Vertrags nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens rechtswidrig. Vor diesem Hintergrund sollen mit dieser Ergänzungsvereinbarung gemäß § 8 des Vertrages die Teilnahmevoraussetzungen der Versicherten nach § 2 des Vertrages neu vereinbart werden.

I

Außerkräftreten der bisherigen Regelung

Die Regelungen gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 des Vertrages treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

II

Neuregelung der Teilnahmevoraussetzungen

§ 2 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

Die Teilnahme der Versicherten an diesem Versorgungsangebot ist freiwillig. Die Versicherten erklären schriftlich ihre Teilnahme und ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung mit der Anlage 1 zu dieser Ergänzungsvereinbarung. Der Versicherte ist an seine Teilnahme ein Jahr lang gebunden. Er darf für die vereinbarte Leistung nur zur Durchführung berechnigte Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten in Anspruch nehmen bzw. bei medizinisch begründeter Notwendigkeit - im Sinne von § 4 Abs. 3 - andere Ärzte nur auf deren Überweisung.

Zusätzlich wird ein vierter Absatz mit folgendem Inhalt vereinbart:

Die zur Durchführung berechtigten Vertragsärzte übermitteln der TK die vom Patienten unterzeichnete „Teilnahmeerklärung ...“ zeitnah (per Telefax oder als Kopie per Post) an die Annahmestelle gemäß Anlage 1 zu dieser Ergänzungsvereinbarung. Die vom Versicherten unterzeichnete „Teilnahmeerklärung ...“ (Originalausfertigung) verbleibt zur Dokumentation in der Patientenakte des Arztes.

III

Abrechnung und Vergütung

§ 5 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung: § 28 (4) SGB V wurde zum 1. Januar 2013 mit dem „Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen“ aufgehoben.

In § 5 werden die Punkte „3.“ bis „5.“ in die Punkte „2.“ bis „4.“ umbenannt.

IV

Inkrafttreten und Kündigung

1. Die 1. Ergänzungsvereinbarung tritt am **01. Juli 2013** in Kraft.
2. Die 1. Ergänzungsvereinbarung endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Hauptvertrages.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: „Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenverarbeitung für die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens“ (Vorderseite) und Patienteninfo der Techniker Krankenkasse (TK) „TK-Angebot zur besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung“ (Rückseite)

Dresden, den 30. Mai 2013

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.

Unterschrift

Dresden, den
Techniker Krankenkasse
Landesvertretung Sachsen

Hamburg, den
Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung

gez.

Unterschrift

gez.

Unterschrift